

Jugendordnung

des TSV 1883 Benshausen e.V.



Fassung vom 17.05.2001

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied des TSV 1883 Benshausen e.V. (TSV) sind, stellen die Benschäuser Vereinsjugend dar.

§ 2 Aufgaben

Die Benschäuser Vereinsjugend ist durch ihren Jugendvertreter (Jugendwart) im Vorstand des TSV präsent.

Der Vorstand mit seinem Jugendvertreter entscheidet gemäß Satzung des TSV unter anderem über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.

Die Jugendarbeit ist fest integriert im TSV und Gegenstand der Satzung. Hinsichtlich Zweck, Ziel und Aufgaben ergeben sich für den Vorstand unter anderem folgende Verpflichtungen:

Zweck des TSV ist es,

- das Gemeinwohl seiner Mitglieder im Sportbereich langfristig zu gewährleisten,
- sportliche Übungen und Leistungen und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung zu fördern.

Ziele des TSV sind

- zur körperlichen Vervollkommnung, Gesunderhaltung, Lebensfreude und freien Selbstverwirklichung seiner Mitglieder beizutragen,
- jedem die Möglichkeit zu bieten, sich beim Sport und Spiel zu entspannen und zu erholen,
- entsprechend den einzelnen Interessengruppen den Sport zu gestalten und zu unterstützen,
- die Zusammenarbeit mit allen demokratischen Parteien, Organisationen und Bewegungen zu pflegen, die insbesondere die Jugendarbeit und den Sport fördern,
- den gewählten örtlichen Organen Anregungen und Vorschläge zur Berücksichtigung des Sportes in der Gesetzgebung und Haushaltsplanung zu unterbreiten.

Die Aufgaben des TSV sind insbesondere

- Förderung des Breitensports in Benshausen und Umgebung,
- Unterstützung der Jugendarbeit und Jugendpflege,
- Erziehung der Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- Unterstützung selbständiger individueller sportlicher Aktivitäten aller sportinteressierten Bürger,
- die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit,
- Förderung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen,
- Unterstützung der nationalen und internationalen Sportkontakte.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- sich in der von ihm gewünschten Sportart und Abteilung sportlich zu betätigen und am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen,
- bei sportlicher Eignung, entsprechend den Möglichkeiten des Vereins, gefördert zu werden,
- an allen vom Kreis- und Landessportbund (KSB / LSB) bzw. von den Sportverbänden ausgeschriebenen Veranstaltungen teilzunehmen,
- die dem TSV zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte zu nutzen,
- bei Sportunfällen den mit dem TSV vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- mit Vollendung des 14. Lebensjahres Vorstände zu wählen und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen,
- sich mit Vollendung des 14. Lebensjahres um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden,
- auf Inanspruchnahme von Rechtshilfe durch die Rechtsausschüsse des KSB und LSB,
- den Verein zu wechseln oder sich in mehreren Vereinen zu betätigen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken,
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Vereinslebens einzutreten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit, umsichtig und ehrlich bei Wettkämpfen und sonstigen Sportveranstaltungen zu verhalten,
- die Mitgliederbeiträge vereinbarungsgemäß zu zahlen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln bzw. sich entsprechend den Regeln zu verhalten,
- sich auch außersportlich für den TSV und das Gemeinwohl der Mitglieder des Vereins einzusetzen,

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend ist das höchste Organ des Vereinsjugend des TSV.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entlastung des Jugendwartes,
- Wahl bzw. Bestätigung des Jugendwartes,
- Entscheidungen über Änderungen der Jugendordnung,
- Beschlussfassungen über vorliegende Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 6 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können von der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand des TSV.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 17.05.2001 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.